

# Genehmigung

der Haushaltssatzung der **Stadt Wolfenbüttel**  
für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß der §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), wird die vom Rat der Stadt Wolfenbüttel in der Sitzung am 17.12.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hinsichtlich

1. des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) in Höhe von 13.065.300 € sowie
2. des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.013.000 € - davon ein Teilbetrag in Höhe von 6.863.000 € für das Haushaltsjahr 2016 sowie ein Teilbetrag in Höhe von 150.000 € für das Haushaltsjahr 2017 -

genehmigt. Ferner wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 130 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 120 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich

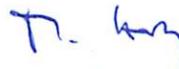
1. des in § 2b festgesetzten Gesamtbetrages der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigungen) des Abwasserbeseitigungsbetriebs Stadt Wolfenbüttel (ABW) in Höhe von 2.082.000 €

genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Wolfenbüttel, den 02. April 2015



**LANDKREIS WOLFENBÜTTEL**  
**Die Landrätin**  
in Vertretung

  
Martin Hortig